

Landesspielordnung (LSO)

Mit den Anlagen 1 ... Jugendspielordnung
 2 ... Spielerpassordnung
 3 ... Beach-Volleyball-Ordnung

1. Einleitung
2. Landesspielausschuss
3. Spieljahr
4. Spielverkehr
5. Durchführung
6. Spielberechtigung
7. Spielerpass
8. Vereinswechsel
9. Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz
10. Repräsentativspiele, Abstellung von Spielern
11. Landesmeisterschaften
12. Landespokal
13. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr
14. Proteste
15. Geldstrafen im Pflichtspielverkehr auf Landesebene
16. Sperren
17. Schlussbestimmungen

1. Einleitung

1.1. Die Landesspielordnung (LSO) mit ihren Anlagen regelt den Spielverkehr von Volleyballmannschaften im Lande Brandenburg.

1.2. Für Mannschaften des BVV, die in höheren Spielklassen spielen, gelten die jeweiligen Spielordnungen.

1.3. Der Jugendspielbetrieb im BVV erfolgt ebenfalls auf Grundlage der LSO. Jedoch kann die Brandenburgische Volleyballjugend Abweichungen festlegen.

1.4. Sind Sachverhalte in der LSO nicht geregelt, so gilt die Bundesspielordnung.

2. Landesspielausschuss

2.1. Der Landesspielausschuss (LSA) ist für die Verwirklichung der LSO zuständig, soweit nicht anderes bestimmt ist.

Er besteht aus:

- dem Landesspielwart als Vorsitzenden
- den Staffelleitern der Ligen auf Landesebene
- den Spielleitern für Pokal-, Seniorenmeisterschaften des BVV
- dem Landesjugendspielwart, dem Landesschiedsrichterwart

2.2. Der Landespielwart und der Landesschiedsrichterwart werden vom Verbandstag, der Landesjugendspielwart vom Jugendverbandstag gewählt. Die Spielleiter der Staffeln und Bereiche werden vom Landesspielwart berufen.

3. Das Spieljahr

3.1. Das Spieljahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des darauf folgenden Jahres.

3.2. Während der offiziellen Sommer- und Weihnachtsferien in Brandenburg werden keine Punkt- und Pokalspiele ausgetragen.

4. Der Spielverkehr

4.1. Der Spielverkehr des BVV, der unter Verantwortung des LSA stattfindet, gliedert sich in:

4.1.1. Pflichtspiele:

- Punktspiele der Brandenburgligen, der Landesligen und Landesklassen
- Meisterschaften des Nachwuchses und der Senioren
- Landespokal

An diesen Spielen dürfen nur Spieler mit Spielerpass des BVV teilnehmen.

4.1.2. Repräsentativspiele von Landesauswahlmannschaften, vor allem im Nachwuchs.

5. Durchführung

5.1. Alle unter 4.1 genannten Spiele sind getrennt für Männer und Frauen auszutragen.

Sie finden nach den internationalen Spielregeln, unter Leitung von Schiedsrichtern mit entsprechender gültiger Lizenz statt.

Die Punktspiele werden generell über drei Gewinnsätze, Pokalspiele und Punktspiele anderer Spielklassen werden nach den jeweiligen Regeln gespielt.

5.1.1 Termine für stattfindende Relegationsspiele sind im Spielplan verbindlich festzulegen.

5.2. Spielfolge, Spielbeginn

5.2.1. Spielreihenfolge bei Dreierturnieren: 1 - 2, 1 - 3 und 2 - 3
1 ist die Heimmannschaft.

Bei Dreierturnieren beträgt die Pause zwischen den Spielen maximal 45 Minuten, davon sind 15 Minuten nach Spielende zur Auswertung von Schiedsrichterbeobachtungen vorbehalten.

5.2.2. Die Pflichtspiele der Brandenburgliga, der Landesligen und Landesklassen werden in der Regel Samstags, die Pokal- und Meisterschaftsrunden des Nachwuchses in der Regel Sonntags ausgetragen. Über Ausnahmen entscheidet der LSA auf Antrag, der 4 Wochen vor dem Spieltermin zu stellen ist.

5.2.3. Spielbeginn für alle Staffeln der Brandenburgligen, Landesligen und Landesklassen ist 11 Uhr. In Ausnahmen zwischen 10.00 Uhr und 13.00 Uhr (s.5.2.4.).

Die Endrundenturniere des Nachwuchses beginnen in der Regel 10.00 Uhr.

5.2.4. Die Meldung zu den abweichenden Anfangszeiten im Spielbetrieb der zentralen Spielklassen erfolgt bis zum 31.05. eines Jahres an den Landesspielwart.

5.2.5. Änderungen nach dem 31.05. sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters auf schriftlichen Antrag und mit schriftlichem Einverständnis der anderen beteiligten Mannschaften möglich.

5.3. Punkte und Platzierung

5.3.1. Bei Spielrunden und Turnieren erhält der Sieger für jedes Spiel zwei Pluspunkte (2:0), die verlierende oder nicht angetretene Mannschaft zwei Minuspunkte (0:2).

5.3.2. Bei Punktgleichheit mehrerer Mannschaften entscheidet die Satzdiffenz (Subtraktionsverfahren) über die Platzierung. Bei gleicher Satzdiffenz zählt die größere Zahl gewonnener Sätze.

5.3.3. Bei Punktgleichheit, gleicher Satzdiffenz und gleicher Anzahl gewonnener Sätze mehrerer Mannschaften entscheidet die Balldiffenz (Subtraktionsverfahren) über die Platzierung. Bei gleicher Balldiffenz zählt die größere Zahl gewonnener Bälle.

5.3.4. Ergibt sich nach Anwendung der Sätze 5.3.1 bis 5.3.3 weiterhin Gleichstand, so ist zwischen diesen Mannschaften bei Bedarf ein Ausscheidungsspiel über die Platzierung auszutragen.

5.4. Nichtantritt

5.4.1. Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust für die nicht angetretene Mannschaft mit der Satzwertung 0:3 (0:25, 0:25, 0:25) erkennen. Die Entscheidung ist aufzuheben, wenn der Nichtantritt oder die Nichtvollständigkeit nachweislich unverschuldet war (als Nachweis gelten Belege von öffentlichen Behörden, z.B. Bahn- und Busunternehmen, ärztliche Atteste). Tritt bei Dreierturnieren die 2. Gastmannschaft nicht an, beträgt die Wartezeit eine Stunde ab Spielbeginn des 1. Spiels. Ansonsten ist wie 5.4.1 zu verfahren.

5.4.2. Spielverlust für die platzbauende Mannschaft mit Wertung wie oben tritt ein, wenn die Spielfeldanlage (einschließlich Netzantennen, Anzeigetafel, Spielberichtsbogen) 30 Minuten vor der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig aufgebaut ist.

5.4.3. Tritt eine Mannschaft in einer Saison zu 3 Punktspielen nicht oder nicht vollständig an, so verliert sie die Spielberechtigung in ihrer Spielklasse. Die bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Spiele dieser Mannschaft werden aus der Wertung genommen. Die Staffel spielt dann ohne diese Mannschaft die Saison zu Ende. Diese Mannschaft wird jedoch dann an den anfallenden Schiedsrichterkosten, mindestens in der Höhe von 250 € (Landesliga, Landesklasse) beteiligt. In der Brandenburgliga ist die Schiedsrichterpauschale für die gesamte Saison zu entrichten.

5.4.4. Kann eine gastgebende Mannschaft angesetzte Spiele nicht durchführen, weil keine Halle zur Verfügung steht oder aus anderen stichhaltigen Gründen, so hat sie dies spätestens 4 Wochen vorher dem Staffelleiter schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Der Staffelleiter entscheidet dann über eine Verlegung der Spielrunde (s. 5.5.6.).

Hält eine Mannschaft Frist und schriftliche Begründung nicht ein oder ist die Begründung nicht stichhaltig, so werden die Spiele des Gastgebers als verloren gewertet und das verbleibende Spiel auf Kosten des Gastgebers neu angesetzt.

Macht eine Mannschaft geltend, dass die Nichteinhaltung der Frist außerhalb ihrer Verantwortung lag, so ist dies dokumentarisch zu belegen.

Gegebenenfalls sind dann die Spiele neu anzusetzen.

5.4.5. Als regelgerechte Halle für alle Spiele der Brandenburgligen, Landesligen und Landesklassen des BVV gilt:

- Das Spielfeld ist ein Rechteck von 18 m x 9 m, umgeben von einer mindestens 3m breiten Zone und darüber mit einem Raum frei von Hindernissen in einer Höhe von mindestens 7 m über der Spielfläche.
- Abspannungen der Netzpfeiler sind nicht zulässig, die Netzpfeiler sollten gepolstert sein.
- Ausnahmegenehmigungen sind schriftlich mit genauer Hallenbeschreibung bzw. anderer Abweichungen beim LSA zu beantragen.

5.4.6. Alle Spieler einer Mannschaft in Pflichtspielen müssen einem Verein, der Mitglied des BVV ist, angehören.

Alle Spieler der Mannschaft müssen einen gültigen Spielerpass besitzen, für diese Spielklasse spielberechtigt sein und einheitliche Spielkleidung tragen.

Auf Spielverlust mit der Wertung 0:2 Punkte, 0:3 Sätze und 0:75 Bälle muss gegen eine Mannschaft erkannt werden, für die ein Spieler an einem Pflichtspiel teilnimmt, der nicht spielberechtigt ist, d.h.:

- keinen Spielerpass mit einem gültigen Staffelleitervermerk besitzt
- mit einem Staffelleitervermerk einer höheren Leistungsklasse in einer niedrigeren eingesetzt wird
- nicht im Spielberichtsbogen eingetragen ist
- gegen den eine Sperre vorliegt.

Der Schiedsrichter ist aufgefordert, die betreffende Mannschaft vor Spielbeginn auf obige Mängel hinzuweisen. Aus dem Fehlen dieses Schiedsrichterrhinweises leitet sich jedoch kein Rechtsanspruch ab.

5.5. Spielverlegungen

5.5.1. Spielverlegungen sind nur mit Zustimmung des Staffelleiters möglich. Sie werden mit Antrag auf einem Formblatt beim Staffelleiter gestellt. Die beantragende Mannschaft holt dazu die schriftliche Zustimmung der Beiden anderen Mannschaften auf dem Formblatt ein und sendet diesen Antrag dem Staffelleiter. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt die offizielle Ansetzung.

5.5.2. Während der Saison sind Spielverlegungen nur in Ausnahmefällen zulässig (wenn die Mannschaft nicht 6 der auf der Mannschaftsliste stehenden Spieler aufbieten kann). Der Antrag dazu muss schriftlich mit Beweismitteln (z.B. Atteste) rechtzeitig beim Staffelleiter gestellt werden. Es wird dann eine Gebühr erhoben. Die beiden anderen Mannschaften- bei Brandenburgliga auch der

Schiedsrichteransetzer- sind rechtzeitig zu informieren. Entstehen durch die Spielverlegung zusätzliche nachweisbare Kosten, so hat diese die antragstellende Mannschaft zu tragen (Fahrtkosten mit PKW entsprechen einer km-Pauschale von 0,20 € pro PKW und 4 Personen pro PKW)

5.5.3. Der Staffelleiter sollte einem Antrag auf Spielverlegung zustimmen, wenn er ihn mindestens 4 Wochen vor dem betreffenden Spieltag schriftlich vorliegen hat. Ein solcher Antrag bedarf einer stichhaltigen Begründung, einen neuen Terminvorschlag und der schriftlichen Zustimmung der anderen beteiligten Mannschaften.

5.5.4. Anträgen auf Spielverlegung wegen Repräsentativaufgaben nach BSO § 10.3 muss zugestimmt werden.

5.5.5. Nehmen Stammspieler einer Mannschaft am gleichen Wochenende an Jugend oder Seniorenmeisterschaften teil, so ist einem Verlegungsantrag stattzugeben. Dieser Antrag muss jedoch spätestens 7 Tage nach bekannt werden der Terminüberschneidung gestellt werden.

5.5.6. Alle Spielverlegungen dürfen nur innerhalb der entsprechenden Saison und vor dem festgesetzten letzten Spieltag erfolgen.

5.6. Für alle Pflichtspiele sind die internationalen Spielberichtsbögen in der Brandenburgliga zu verwenden. In der Landesliga und in den Landesklassen können die von der Geschäftsstelle des BVV vertriebenen Spielberichtsbögen verwendet werden. Sie müssen vom Ausrichter bis zum 3. Tag nach dem Spiel dem zuständigen Staffel- oder Spielleiter zugegangen sein. In allen zentralen Spielklassen wird mit Aufstellungsblättern gespielt, die die Heimmannschaft zu stellen hat.

5.7. Der Ausrichter hat die Spielergebnisse ausschließlich telefonisch, bis spätestens 1 Stunde nach Spielende zu übermitteln. Ergebnisse der Brandenburg- und Landesligen werden an den Pressewart gemeldet. Ergebnismeldungen der Landesklassen erfolgen an den jeweiligen Staffelleiter.

5.8. Spielball

Der BVV behält sich vor, jeweils vor Beginn eines Spieljahres ein Ballfabrikat als verbindlich festzulegen. Erfolgt dies nicht, so ist ein Spielball mit dem DVV Prüfzeichen II zu verwenden.

Der Ausrichter hat zu jedem Pflichtspiel mindestens einen regelgerechten Spielball zu stellen. Der Schiedsrichter entscheidet über den Balleinsatz. Er vermerkt im Spielprotokoll falls vom Ausrichter kein regelgerechter Ball zur Verfügung stand. Er kann dann einen anderen Spielball festlegen.

6. Spielberechtigung

6.1. Zulassung und Spielgenehmigungen

Zum Pflichtspielbetrieb sind nur Mannschaften von Vereinen zugelassen, die Mitglied im BVV sind, und ihre Vereinsgebühr für das laufende Jahr gezahlt haben.

6.1.1. Alle Spieler dieser Mannschaften müssen Mitglieder des jeweiligen Vereins sein und einen gültigen Spielerpass des DVV besitzen.

6.2. Zur Teilnahme am Pflichtspielbetrieb bedarf es für jede Saison einer Meldung. Die Meldetermine werden den Vereinen rechtzeitig durch den LSA mitgeteilt und die Meldebögen im Internet unter www.bvv-online.de – download – veröffentlicht. Er ist zum jeweiligen Meldetermin dem Landesspielwart oder dem zuständigen Spielleiter zuzusenden. Die Meldung einer Mannschaft ist nur gültig, wenn der Meldebogen vollständig ausgefüllt ist.

6.2.1. In der Landesklasse können nur Mannschaften spielen, die Mitglied im BVV sind und die entsprechenden Voraussetzungen bei den Schiedsrichtern (9.2) erfüllen.

6.3. Über die Höhe der Startgelder für die einzelnen Leistungsklassen und Spielarten entscheidet der LSA. Gegen diese Entscheidung ist Berufung beim Präsidium des BVV möglich, das dann endgültig entscheidet.

6.4. Die Spielberechtigung eines Spielers für einen Verein wird von der Landespassstelle erteilt. Die Spielberechtigung für eine Spielklasse wird durch den Sichtvermerk des Staffelleiters im Spielerpass erteilt. Ohne Sichtvermerk darf kein Spieler am Spielverkehr teilnehmen.

6.5. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften, so sind sie von der höchsten bis zur untersten Mannschaft durchnummerieren. Spielt ein Verein mit mehreren Mannschaften in einer Spielklasse, so sind diese im Sichtvermerk kenntlich zu machen und die Spieler dieses Vereins eindeutig einer dieser Mannschaften zuzuordnen. Für einen Spielerwechsel zwischen diesen Mannschaften gilt sinngemäß 6.8 LSO.

6.6. Spielermeldung

Für jede Mannschaft sind mindestens 6 Spieler bis spätestens 3 Wochen vor dem 1. Spieltag dem zuständigen Staffelleiter auf einer Mannschaftsliste zu melden. Gleichzeitig sind für diese Spieler die Spielpässe dem Staffelleiter zuzustellen, der die Sichtvermerke einträgt. Sichtvermerke für weitere Spieler können während der ganzen Saison eingeholt werden.

6.6.1. Jugendliche Spieler können Spielrecht in Erwachsenenmannschaften entsprechend 6.4.1 BSO erwerben.

Das Vorhandensein der Voraussetzungen ist mit Antrag auf Spielberechtigung dem Staffelleiter zu bestätigen.

6.6.2. Für den Einsatz "nichtdeutscher" Spieler besteht im Rahmen des BVV keine Beschränkung. Mannschaften des BVV, die am Regional- oder höheren Spielverkehr teilnehmen, haben die entsprechenden Bestimmungen der BSO einzuhalten.

6.7. Am ersten Punktspieltag einer Mannschaft im Spieljahr dürfen nur die nach 6.6 gemeldeten Spieler eingesetzt werden. Werden andere Spieler eingesetzt so gilt dies als unberechtigter Einsatz nach 5.4.6.

6.8. Spielereinsatz / Festspielen

Nimmt ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse an einem Spiel in der höheren Spielklasse teil, muss der Schiedsrichter darüber einen Vermerk in den Spielerpass und den Spielberichtsbogen eintragen. Pro Spieltag erfolgt nur eine Eintragung. Versäumt der Schiedsrichter diese Eintragung wird er mit einer Strafe belegt.

6.8.1. Ein Spieler mit Sichtvermerk für eine tiefere Spielklasse, der an zwei Spieltagen in einer höheren Spielklasse eingesetzt wird, verliert die Spielberechtigung für die tiefere Spielklasse. Er benötigt dann einen Sichtvermerk für die höhere Spielklasse, um dort weiter spielen zu dürfen. Vor dem weiteren Einsatz in der höheren Spielklasse ist der Pass beim Staffelleiter dieser Spielklasse einzureichen.

6.8.2. Im Laufe eines Spieljahres ist zweimaliges Festspielen in einer höheren Spielklasse möglich.

6.8.3. Ein Spieler mit einem Sichtvermerk für eine höhere Spielklasse darf in keiner tieferen Spielklasse eingesetzt werden.

6.8.4. Ist ein Spieler mit Sichtvermerk für eine Spielklasse drei Monate nicht eingesetzt worden, ist dem schriftlichen Antrag des Vereins dieses Spielers auf Löschung des Sichtvermerkes durch den Staffelleiter sofort nachzukommen, soweit die betreffende Mannschaft weiter mit mindestens 6 Spielern registriert bleibt.

Dieser Spieler ist dann sofort für eine andere Mannschaft des gleichen Vereins spielberechtigt, nachdem der entsprechende Sichtvermerk vorliegt.

6.9. Nachwuchsarbeit

Um eine Spielberechtigung für die Regionalligen, Brandenburgligen und die Landesligen zu erhalten, müssen diese Vereine Nachwuchsarbeit nachweisen.

6.9.1. Als Nachweis der Nachwuchsarbeit gilt die Teilnahme mindestens einer Mannschaft in einer Altersklasse der Jugendpokal- oder Meisterschaftsrunde.

6.9.1.1. Brandenburgliga

- Start eines Jugendteams auf 6-er Feld bei offiziellen Landesmeisterschaften und beim Landespokal (keine Spielgemeinschaften beim Pokal erlaubt)
- Bei der Teilnahme an der Vorrunde zur LM sind mindestens 3 von 4 Terminen wahrzunehmen, bei zentral spielenden Mannschaften müssen die Spieler mindestens 6 Einsätze in der Saison nachweisen.

6.9.1.2. Landesliga

- Start einer Mannschaft mindestens beim Landespokal, wobei Spielgemeinschaften aus maximal 2 Vereinen erlaubt sind. Dazu müssen 9 gültige gelbe Pässe vorhanden sein.

6.9.1.3 Alternativ gilt als Nachweis der Nachwuchsarbeit auch:

- Trainer bzw. ÜL des jeweiligen Vereins arbeiten in einem LSP oder
- der jeweilige Verein stellt einen SR für den Jugendspielbetrieb zur Verfügung oder
- der jeweilige Verein betreut eine Schulmannschaft vor Ort oder in der Umgebung (Projekt „Kooperation Schule-Verein“) und es ist ein Nachweis der Schule zu erbringen.

6.9.2. Erfüllt eine Mannschaft diese Bedingungen nicht, wird sie am Ende der jeweiligen Saison mit einem Strafgeld belegt, dessen Höhe vom Präsidium des BVV festgesetzt wird. Diese Gelder werden der Nachwuchsarbeit im BVV zugeführt.

Entrichtet eine Mannschaft diese Straf gelder nicht, wird sie eine Spielklasse zurückgestuft.

6.10. Mit der Meldung der Mannschaft zur Brandenburgliga ist ein verantwortlicher Trainer mit mindestens einer gültigen C-Lizenz zu melden. Die Lizenz ist zu den Punktspielen, dem Schiedsgericht vorzulegen, der Lizenzinhaber ist verpflichtet als Mannschaftsmitglied am Spiel teilzunehmen und im Spielprotokoll zu vermerken. Innerhalb einer Spielsaison darf eine Mannschaft drei Spieltage ohne gültige Lizenz des Trainers antreten. Ab dem vierten Mal erhält die Mannschaft Sanktionen entsprechend 15.16 des Strafenkatalogs.

7. Spielerpass

7.1. Alle Spieler die an Pflichtspielen entsprechend 4.1.1 LSO teilnehmen bedürfen eines Spielerpasses. Der Spielerpass ist bei der Geschäftsstelle des BVV gegen eine Pass-Dienstleistungspauschale erhältlich.

7.2. Es gilt die Spielerpassordnung des BVV in Verbindung mit der Spielerpassordnung der BSO.

8. Vereinswechsel

8.1. Ein Spieler im Pflichtspielsystem des BVV, der während der Saison seinen Verein wechseln will, hat nach der Freigabe durch den bisherigen Verein und Anmeldung beim neuen Verein 3 Monate Wartefrist, bevor er für den neuen Verein spielberechtigt ist.

8.2. Im übrigen gilt BSO § 8

9. Wettkampfleitung, Schiedsrichtereinsatz

9.1. Spielleitung

Der LSA entscheidet bis zum 30.6. welche Spielklassen in der kommenden Saison mit zentral angesetzten Schiedsrichtern spielen. Die Heimmannschaften erhalten die Liste der angesetzten Schiedsrichter vor Saisonbeginn vom Schiedsrichteransetzer.

9.1.1. Der Modus für die Erstattung der Kosten für die angesetzten Schiedsrichter wird analog 9.1 beschlossen.

9.1.2. Die Spiele werden von Schiedsrichtern mit einer entsprechenden gültigen Lizenz (mit Jahresstempel) als 1. und 2. Schiedsrichter geleitet.

9.1.3. Der Schreiber, den die jeweils spielfreie Mannschaft zu stellen hat, muss mindestens im Besitz der D-Lizenz sein.

9.1.4. Alle Mannschaften, die in Spielklassen mit zentral angesetzten Schiedsrichtern

spielen, haben bis zum 31.07. dem Landesschiedsrichterwart einen Schiedsrichter zu melden, der dem LSRA das gesamte Spieljahr zur Verfügung steht und von diesem eingesetzt wird. Erfolgt zum o.g. Termin keine Schiedsrichtermeldung, wird die entsprechende Mannschaft mit einer Geldstrafe (halbe Schiedsrichterpauschale) belegt.

9.2. Schiedsrichterqualifikation

In den Klassen der Damen und Herren ohne zentral angesetzte Schiedsrichter stellt die jeweils spielfreie Mannschaft das Schiedsgericht (s.LSRO 3.3). Der 1. und 2. Schiedsrichter in den Landesligen müssen im Besitz einer gültigen C-Lizenz und der Schreiber einer gültigen D-Lizenz sein. In den Landesklassen haben der 1. Schiedsrichter eine gültige C-Lizenz, 2. Schiedsrichter und der Schreiber eine gültige D-Lizenz vorweisen.

9.3. Alle Schiedsrichter und Schreiber haben vor Spielbeginn ihre Lizenzen vorzulegen. Schiedsrichter bzw. Schreiber ohne Lizenz sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. In diesem Falle ist durch die Staffelleiter Strafgebühr lt. LSO 16 zu verhängen.

9.4. Schiedsrichter haben sich spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn in Schiedsrichterkleidung (s.LSRO 3.3) am Spielfeld einzufinden. Das betrifft auch den Schreiber und Schreiberassistenten, den die spielfreie Mannschaft zu stellen hat.

9.4.1. Der Schreiber hat vor dem Spiel entsprechend der Internationalen Volleyballregeln, Anhang D, die Eintragungen im Spielberichtsbogen vorzunehmen.

9.5. Fehlendes Schiedsgericht

9.5.1. Ist das angesetzte Schiedsgericht in den Brandenburgligen nicht spätestens zu Spielbeginn zur Stelle, übernimmt die spielfreie Mannschaft die Spielleitung. Dies ist im Protokoll zu vermerken. Die Heimmannschaften haben darüber hinaus den Schiedsrichteransetzer zu informieren.

9.5.2. Tritt eine Mannschaft im Dreierspielsystem ohne zentral angesetzte Schiedsrichter zu einem Pflichtspielsystem nicht an, oder reist sie nicht rechtzeitig an, so einigen sich die beiden verbleibenden Mannschaften auf die Spielleitung. Ist diese Einigung nicht möglich, so ist das Spiel neu anzusetzen. Liegt für die Situation ein Verschulden vor, so hat die schuldige Mannschaft die Kosten der Spielwiederholung zu tragen.

9.5.3. Platzt durch Verschulden einer Mannschaft eine Dreierunde und der Staffelleiter ist deshalb gezwungen, ein Spiel zweier Mannschaften anzusetzen, so hat die schuldige Mannschaft die Kosten des neutralen Schiedsgerichtes zu zahlen, das der Staffelleiter in Absprache mit dem Landesschiedsrichterwart einsetzt.

9.5.4. Ist es notwendig, für Ausscheidungs- oder Relegationsspiele im Pflichtspielsystem Spiele zwischen zwei Mannschaften anzusetzen, so haben beide Mannschaften für das neutrale Schiedsgericht, das vom LSA eingesetzt

wird zu gleichen Teilen aufzukommen.

10. Repräsentativspiele, Abstellung von Spielern
Es gilt § 10 BSO

11. Landesmeisterschaften

11.1. Meister des Landes Brandenburg ist die Damen- bzw. Herrenmannschaft, welche am Ende der Spielsaison den 1. Platz in der Brandenburgliga einnimmt.

11.2. Landesmeister in den anderen Spielformen (Senioren, Mix) sind jene Mannschaften, die den 1. Platz am Ende des Turniers oder der Spielrunde belegen, die dafür vom LSA ausgeschrieben wird.

11.3. Landesmeister der Jugend sind jene Mannschaften der Altersklassen, die den 1. Platz in dem Turnier oder nach den Spielrunden belegen, die dafür von der Brandenburgischen Volleyballjugend ausgeschrieben werden.

12. Landespokal

Landespokalsieger im Erwachsenen- wie im Jugendbereich sind jene Mannschaften, die am Ende des Pokalturniers, das jährlich vom LSA bzw. der BVJ ausgeschrieben wird, den 1. Platz belegen.

13. Entscheidungen und Verstöße im Spielverkehr

13.1. Verstöße gegen die Spielordnung im Rahmen eines Spieles werden vom 1. Schiedsrichter festgestellt und im Spielberichtsbogen eingetragen. Der Staffelleiter bzw. der Landesspielwart treffen zu diesen Verstößen und solchen, die sie selbst feststellen, Entscheidungen nach der LSO.

13.1.1. Sperren erfolgen gesondert nach Wettbewerben (Punktspiele, Pokal, Senioren, ...). Sperren gelten Saisonübergreifend.

13.1.2. Ein Mannschaftsmitglied ist nach der 3. Bestrafung (gelbe Karte) für den darauf folgenden Spieltag gesperrt.

13.1.3. Ein Mannschaftsmitglied ist nach einer Herausstellung (rote Karte) für den darauf folgenden Spieltag gesperrt.

13.1.4. Bei Disqualifikation eines Mannschaftsmitglieds, ist dieses Mannschaftsmitglied automatisch für die nachfolgenden Punktspiele bis zur Verhandlung des LSA gesperrt.

13.2. Geldstrafen

Verstöße, die mit einer Geldstrafe belegt sind, werden vom Staffelleiter bzw. Landesspielwart, bei Versäumnissen der Berichterstattung auch vom Landespressewart, bei Schiedsrichterangelegenheiten vom Landesschiedsrichterwart und bei Passangelegenheiten von der Landespassstelle geahndet.

13.2.1. Der Geldbetrag muss spätestens 3 Wochen nach Absendung des Strafbescheides auf dem Konto des BVV eingegangen sein. Das gilt auch, wenn gegen den Bescheid Protest eingelegt wird.

13.2.2. Geldstrafen werden bei nicht fristgemäßer Zahlung unter Verdopplung des Betrages mit erneuter 3 Wochen Fristsetzung angemahnt.

13.2.3. Kommt ein Verein auch dieser Zahlungsverpflichtung nicht fristgemäß nach, werden alle Spiele eines Vereins (bei Verstößen einer bestimmten Mannschaft nur deren Spiele) mit der Satzwertung: 0 : 3 (0 : 75 Punkte) als verloren gewertet, die zwischen dem Ablauf der ersten Zahlungsfrist und dem Eingang der Zahlung stattfinden bzw. stattfinden müssen. Diese Entscheidung trifft der Landesspielwart.

13.3. Ist ein Verein zur Erstattung anderer als Strafbescheidkosten an den BVV oder seine Organe oder an einen anderen Verein verpflichtet, gilt sinngemäß LSO 13.2.1 und LSO 13.2.3.

13.4. Die zuständigen Staffelleiter, sowie der Landesspielwart und der Landesjugendspielwart können Sperren gemäß LSO verhängen und den Spielerpass einziehen.

13.5. Strafbescheide

13.5.1. Alle Entscheidungen und Strafbescheide nach LSO sind mit einer Rechtsmittelbelehrung nach 14.1 LSO zu versehen.

13.5.2. Der Strafbescheid, mit dem ein Verein die Pflicht zur Zahlung einer Geldstrafe auferlegt wird, hat neben der Rechtsmittelbelehrung auch einen Hinweis auf

13.2.1 bis 14.2.3 LSO zu enthalten.

13.5.3. Die Rechtsmittelbelehrung ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

14. Proteste

14.1. Gegen Entscheidungen im Spielverkehr, Ansetzungen oder Wertung von Pflichtspielen, sowie gegen Strafen und Sperren kann Rechtsmittel (Protest) eingelegt werden.

14.2. Einreichung von Protesten

Proteste dürfen nur von den Beteiligten, bzw. von einem durch die Entscheidung direkt betroffenen Verein innerhalb von 14 Tagen nach Kenntnis der dem Protest zu Grunde liegenden Tatsache schriftlich und unter Hinzufügung der Beweismittel bei jener Instanz eingereicht werden, die die Entscheidung getroffen hat.

14.2.1. Sofern ein Protest im Spielberichtsbogen hätte vermerkt werden können, aber nicht vermerkt wurde, kann er nachträglich nur erhoben werden, wenn neue Tatsachen bekannt werden oder der Antrag auf Eintragung in den Spielberichtsbogen vom Schiedsgericht abgewiesen wurde.

14.2.2. Ein Protest wird nur bearbeitet, wenn innerhalb der 14 Tage Frist nach § 14.2 auf dem Konto des BVV die Protestgebühr von € 30,00 eingegangen ist.

14.2.3. Die protestbearbeitende Stelle hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Protestgebühr, dem proteststellenden Verein Auskunft zu geben.

14.2.4. Bei Nichtbearbeitung des Protestes sind die Protestgebühren dem proteststellenden Verein zurückzuerstatten.

14.3. Proteste haben keine aufschiebende Wirkung.

Berufungsinstanzen sind:

- gegen Entscheidungen der Staffel- oder Turnierleitung der LSA,
- gegen Entscheidungen des LSA das Landesschiedsgericht, das in allen Rechtsfällen im Bereich des BVV die letzte Instanz darstellt.

15. Geldstrafen im Pflichtspielverkehr auf Landesebene

15.1. Nichtantreten zum Spiel, je Spiel	40,00 €
15.2. Nichtantreten am letzten Spieltag der Saison, je Spiel	80,00 €
15.3. Zurückziehen einer Mannschaft nach Abgabe des Meldebogens	150,00 €
15.4. Zurückziehen einer Mannschaft nach dem 31.05.	250,00 €
15.5. Überschreitung eines Meldetermins	15,00 €
15.6. Antreten ohne Spielerpass (vergessen) je Pass	5,00 €
15.7. Unvorschriftsmäßige Spielkleidung, je Spieler	5,00 €
15.8. Nicht regelgerechte Spielanlage, je Mangel	10,00 €
15.9. Vorgeschriebener Spielball fehlt	10,00 €
15.10. Einsatz eines nichtberechtigten Spielers	30,00 €
15.11. Keine oder verspätete Meldung der Spielergebnisse	15,00 €
Im Wiederholungsfall in einer Saison	30,00 €
15.12. Verspätete Einsendung der Spielberichtsbögen	15,00 €
Im Wiederholungsfall in einer Saison	30,00 €
15.13. Unvorschriftsmäßiges Ausfüllen des Spielberichtsbogen	15,00 €
15.14. Schiedsrichter ohne Lizenz	20,00 €
15.15. Schreiber ohne Lizenz	15,00 €
15.16. Trainer Brandenburgliga ohne gültige Lizenz	50,00 €

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen der LSO werden vom LSA vorgeschlagen und vom Präsidium des BVV beschlossen.

Sie treten erst nach Veröffentlichung und mit Beginn der neuen Saison in Kraft.

16.2. Der Verbandstag des BVV kann eine neue LSO beschließen und Änderungen, die an einer von ihm beschlossenen LSO durch Präsidiumsbeschluss des BVV vorgenommen wurden, überprüfen.

16.3. Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 09.09.2000 beschlossen. Änderungen durch Beschlussfassung auf dem Verbandstag am 13.11.2004, dem Hauptausschuss am 04.11.2006, dem Verbandstag am 15.11.2008, der Mitgliederversammlung am 20.06.2009, der Mitgliederversammlung am 19.06.2010 und der Mitgliederversammlung am 17.06.2011 sind berücksichtigt.